



ANTRÄGE AUS DEM GEMEINDERAT

3.1 GEMEINDEORDNUNG, TOTALREVISION

Bericht

Baubehörde

Die Umstrukturierung des Bauwesens ist seit 2019 ein grosses Thema im Gemeinderat. Mit der organisatorischen Reorganisation der Baubelange provisorisch ab 1. August 2020 (Gemeinderat) und definitiv ab 1. Januar 2021 (Gemeindeversammlung) wurden vorübergehend die richtigen und geeigneten Massnahmen getroffen hin zu einer professionellen, effizienten und nachhaltigen Abwicklung von Bauvorhaben. Der Gemeinderat setzte sich 2020 das Ziel, die getätigte Umstrukturierung nach zwei Jahren zu überprüfen und wenn nötig, Anpassungen vorzunehmen.

Es hat sich gezeigt, dass mit dem Einsatz einer professionellen Bauverwaltung die Qualität im Bauwesen wesentlich gesteigert werden konnte. Allerdings erweist sich die dreiköpfige Baukommission als obsolet. Die Entscheidungsbefugnis ist rein formeller Natur, da die Bauverwaltung die Baugesuche inhaltlich auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Baurecht prüft und der Baukommission zum Beschluss unterbreitet. Die Baukommission kann die Anträge aus der Bauverwaltung quasi nur noch absegnen, da keinerlei Entscheidungsspielraum besteht.

Deshalb hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Baukommission in der heutigen Form noch zeitgemäss ist und an diesem Modell festgehalten oder ob ein neuer Weg zur Organisation im Bereich Bau eingeschlagen werden soll.

Weil es immer schwieriger wird, aus der Bevölkerung geeignete Personen für diese Aufgabe zu finden, die gesetzlichen Bestimmungen klare Vorgaben für Bauprojekte enthalten, die Abteilung Bau nun durch eine ausgebildete Fachperson geführt wird und der Gemeinderat Kriegstetten ohnehin im Planungsbereich, für den er verantwortlich ist, mit externen Fachberatern zusammenarbeitet, wird die Baukommission aufgelöst. Die Auflösung der Kommission ist eine reine Zeiterscheinung und ist nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen sinnvoll. Für den Netzbereich wird die Stelle des Verantwortlichen „Elektra“ geschaffen, da Kriegstetten noch immer Eigentümerin des Stromnetzes ist, das durch eine Fachperson unterhalten wird.

Die Bauverwaltung, der Verantwortliche «Elektra» und das Bausekretariat werden zwar verwaltungsorganisatorisch in den Gemeinderat eingegliedert, bleiben aber vom Gemeinderat unabhängig. Bindeglied ist der Ressortverantwortliche «Bau und Wald». Die 20 % für das Bausekretariat verbleiben bei der Finanzverwalterin, da beide Bereiche sich überlappen. Der Gemeinderat hat seit Februar 2022 eine langsame Überleitung in das neue Modell vorgenommen.



Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Die GO wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und für gut befunden.

Folgende Bestimmungen wurden angepasst (Anpassungen in **grüner** oder **roter** Schrift):

§ 36 Befugnisse

⁵ Er wählt folgende Beamte:

- a) die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten;
- b) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;
- c) die Inventurbeamtin oder den Inventurbeamten;
- d) die Waldbeauftragte oder den Waldbeauftragten;
- e) die Bauverwalterin oder den Bauverwalter;**
- f) die oder der Verantwortliche Elektra.**

§ 39 Ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsperiode die Mitglieder der folgenden Kommissionen:

Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder
a) Wahlbüro	5	2
b) Baukommission	3	
b) Kilbi-OK	3	

§ 46 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- d) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte;
- e) die oder der Waldbeauftragte;
- f) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;**
- g) die oder der Verantwortliche Elektra.**



§ 49 Bauverwaltung

¹Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen. Er oder sie ist Baubehörde im Sinne der kantonalen Bauverordnung. Die Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹, der kantonalen Bauverordnung² und dem Baureglement der Gemeinde Kriegstetten.

²Die Bauverwaltung beschliesst über Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000.00 nicht übersteigen.

Submissionsgesetzgebung

Per 1. Juli 2022 werden neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft treten (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement. Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher keinen Sinn. Die Zuständigkeiten werden neu in der Gemeindeordnung geregelt (neuer § 56):

§ 56 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig durchgeführt.

²Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig zuständig.

³Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat zuständig.

⁴Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 5'000.00: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle andere Aufträge: der Gemeinderat.

¹ BGS 711.1; BauG

² BGS 711.61; BauV



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Totalrevision der Gemeindeordnung GO sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



3.2 DIENST- UND GEHALTSORDNUNG, TOTALREVISION

Bericht

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die neue Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Die DGO wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und für gut befunden.

Folgende Bestimmungen wurden angepasst (Anpassungen in **grüner** Schrift):

§ 5 Gemeindepersonal

² Beamte sind:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
- b) die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident;
- c) die Friedensrichterin oder der Friedensrichter;
- d) die Inventurbeamtin oder der Inventurbeamte;
- e) die oder der Waldbeauftragte;
- f) die Bauverwalterin oder der Bauverwalter;**
- g) die oder der Verantwortliche Elektra.**

Anhang 2 (Entlöhnung)

Bau

Bauverwalterin oder Bauverwalter	gemäss Vereinbarung, 0.00 bis 70'000.00
Verantwortliche oder Verantwortlicher Elektra	2'400.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung DGO sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.



3.3 BAUREGLEMENT, TOTALREVISION

Bericht

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das neue Baureglement zur Totalrevision, um die Umstrukturierung des Bauwesens reglementarisch vorzunehmen. Das Baureglement wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und für gut befunden. Die einzigen Änderungen betreffen die Bezeichnung der Baubehörde (Bauverwaltung statt Baukommission), die korrekte Bezeichnung der Rechtsmittel sowie die Gebühren, die neu im externen Gebührenreglement geregelt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Totalrevision des Baureglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



3.4 GEBÜHRENREGLEMENT, TEILREVISION

Bericht

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeinversammlung das neue Gebührenreglement zur Teilrevision. Die Höhe der Baubewilligungsgebühr wird neu in § 27bis Gebührenreglement geregelt, statt wie bis anhin im Baureglement. Ziel soll es sein, künftig jegliche Art von Gebühren im Gebührenreglement festzuhalten. Die Baugebühren wurden, da seit Jahren nicht mehr angepasst, entsprechend unseren Nachbargemeinden von 1.75 Promille der Bausumme, mindestens Fr. 80.00, auf 2 Promille der Bausumme, mindestens Fr. 100.00, angehoben. Im Hinblick auf den anfallenden Zeit- und Arbeitsaufwand zur Behandlung der Baugesuche ist die Gebühr angemessen und adäquat.

Folgende Bestimmung wurden ergänzt:

§27bis Baugebühren

Die Baubewilligungsgebühr beträgt 2 Promille der Bausumme, mindestens jedoch Fr. 100.00.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Teilrevision des Gebührenreglements sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



3.5 REGLEMENT ZUM PLANUNGSAusGLEICH, NEU

Bericht

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Anpassung des Bundesgesetzes über die Raumplanung wurden die Kantone verpflichtet, innert fünf Jahren eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, für den Ausgleich erheblicher Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach dem RPG entstehen. Der Kanton Solothurn ist dieser Pflicht mit dem Erlass des kantonalen Gesetzes über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile nachgekommen. Das Gesetz ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Es ist auf sämtliche Planungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2018 öffentlich aufgelegt worden sind, resp. aufgelegt werden.

Jede Gemeinde hat ein Planungsausgleichsreglement zu erarbeiten. Dieses wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt. Dabei werden minimal ein zusätzlicher Abgabesatz festgelegt sowie die Zuständigkeiten geklärt. Die Festsetzung (Bemessung) der Ausgleichsabgabe ist möglichst zeitnah nach Rechtskraft der planerischen Massnahme vorzunehmen, durch die von der Gemeinde bezeichnete Stelle.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung vor, den zu erfassenden Planungsmehrwert analog unseren Nachbargemeinden und analog Kanton mit einem Abgabesatz von 20 Prozent auszugleichen. Das Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Dem neuen Planungsreglement sei in der vorliegenden Form zuzustimmen.
-



3.6 AUFHEBUNG SUBMISSIONSREGLEMENT

Bericht

Per 1. Juli 2022 werden neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft treten (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVÖB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement. Im Übrigen dürfen die Gemeinden nach den neuen Rechtsgrundlagen keine eigenen (tieferen) Schwellenwerte mehr festlegen. Die Beibehaltung eines separaten rechtsetzenden Submissionsreglements macht daher keinen Sinn. Werden die Zuständigkeiten neu in der Gemeindeordnung geregelt (neuer §56, siehe unter Traktandum 3.1), ist gleichzeitig ein allfälliges Submissionsreglement im Sinne einer Fremdaufhebung zur Revision der Gemeindeordnung aufzuheben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
 2. Der Aufhebung des Submissionsreglements der Gemeinde Kriegstetten per 1. Juli 2022 sei zuzustimmen.
-



3.7 VBZAS AARE SÜD, STATUTENREVISION 2022

Bericht

Der Verband für Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS hat 2021 die geltenden Statuten VBZAS aufgrund von Klärungsbedarf in einigen Punkten bereinigt und eine redaktionelle Bearbeitung und Konkretisierung vorgenommen. Im Wesentlichen ging es darum, Lücken zu schliessen und sprachliche Anpassungen vorzunehmen.

Wesentliche inhaltliche Anpassungen:

Die hauptsächlichsten inhaltlichen und formellen Änderungen sind:

- Verweis auf bisherige Organisationen streichen
- Geschäftsordnung auf Vorstand beschränken
- Amtsdauer des Vorstandes auf einen Zeitabschnitt nach den Gemeindewahlen festzulegen
- Finanzkompetenz des Vorstandes festlegen
- DV: Mehrfachstimmvertretung einführen, Frist von 1 Monat für den Versand und Unterlagen regeln
- Frist von 2 Monaten für Anträge festsetzen
- Kein Immobilienbesitz
- Geschlechtsneutrale Formulierung
- Sprachliche Präzisierungen

Die Verbandsgemeinden hatten nach dem Versand der bereinigten Statuten vom 3. Dezember 2021 bis zur Delegiertenversammlung vom 23. März 2022 Zeit, diese Fassung zu prüfen und Änderungsanträge fristgerecht einzureichen.

An der Delegiertenversammlung vom 23. März 2022 wurden die mit zwei Änderungen zu Bestimmungen des Regionalen Führungsstabs angepassten Statuten genehmigt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Die neu bereinigten Statuten VBZAS seien in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident